

# Zollrecht aktuell

## Entwurf der Europäischen Kommission zur Anpassung der European Union Deforestation Regulation (EUDR)

Dezember 2025 (1)

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem aktuellen Newsletter Zollrecht aktuell – Dezember 2025 (1) informieren wir Sie über die vorgeschlagenen Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Anpassung der European Union Deforestation Regulation (EUDR), welcher nach Vorschlag vom 23. September 2025 dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurde.

Überdies beleuchten wir die neue Kombinierte Nomenklatur (KN) für 2026, welche am 31. Oktober 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und am 01. Januar 2026 in Kraft treten soll.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**  
Partner | Customs, Excise & International Trade

**Patrick Kalski**  
Director | Customs, Excise & International Trade

### Inhalt

<b>Änderungsvorschlag vom 21. Oktober 2025 der Europäischen Kommission zur EUDR</b> .....	<b>2</b>
In Kürze .....	2
Hintergrund .....	2
Fazit .....	3
<b>Kurzthemen</b> .....	<b>3</b>
Neue Kombinierte Nomenklatur ab 01. Januar 2026 .....	3
<b>Service</b> .....	<b>4</b>
Hinweis SAP GTS .....	4
PwC 's Trade Office .....	4
<b>Über uns</b> .....	<b>4</b>
Ihre Ansprechpartner .....	4
Redaktion .....	5
Bestellung .....	5

# Änderungsvorschlag vom 21. Oktober 2025 der Europäischen Kommission zur EUDR

## In Kürze

Die Europäische Kommission zielt mit ihrem Vorschlag zur Änderung der EU Deforestation Regulation (EUDR) vom 21. Oktober 2025 darauf ab, sicherzustellen, dass das IT-System voll funktionsfähig ist, um den Beitrag der EU zur globalen Herausforderung der Entwaldung zu bewältigen. Gleichzeitig regt die Kommission unterschiedliche Vereinfachungsvorschläge an, z. B., dass für Marktteilnehmer und Händler der nachgelagerten Lieferkette keine Pflicht mehr bestehen soll eine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

Zudem gibt es neue Übergangsfristen:

- Für **Kleinst- und Kleinunternehmen** ist der Anwendungsstart der **30. Dezember 2026**.
- Für **Mittlere und Großunternehmen** ist der Anwendungsstart weiterhin der **30. Dezember 2025**, wobei **sechs Monate lang keine Sanktionen** bei Kontrollen erhoben werden, falls Vorgaben noch nicht erfüllt sind.

Außerdem ist der Ende September aufgebrauchte Jahresaufschub aufgehoben. Somit gilt weiterhin unverändert der Anwendungsstart der EUDR am 30. Dezember 2025.

Vom 24. bis 27. November 2025 hat eine Abstimmung der Mitglieder des Europäischen Parlaments über den Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission stattgefunden. Die finale Abstimmung ist für den Zeitraum vom 15. bis 18. Dezember 2025 angesetzt.

## Hintergrund

Die Europäische Kommission schlägt gezielt Lösungen vor, um Unternehmen und Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, eine möglichst problemlose Umsetzung der EUDR sicherzustellen. Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission können Sie über diesen [Link](#) aufrufen.

Mit der EUDR soll sichergestellt werden, dass Güter, die in der EU in Verkehr gebracht werden, nicht zur Entwaldung und Waldbeschädigung beitragen. Die EUDR verlangt von Unternehmen den Nachweis, dass einschlägige Produkte nicht auf Flächen produziert wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Herstellung nach den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist und dass eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Seit dem Inkrafttreten der EUDR im Juni 2023 arbeitet die Kommission an einer einfacheren und kosteneffizienten Umsetzung.

Der Kommissionsvorschlag führt gezielte Vereinfachungen ein, um die Verpflichtungen für betroffene Unternehmen zu verringern. Diese gelten für Marktteilnehmer und Händler, die einschlägige EUDR-Produkte vermarkten und für Mikro- und kleine Primärbetreiber aus Ländern mit geringem Risiko weltweit, die ihre Waren direkt auf dem europäischen Markt verkaufen.

Die Kommission schlägt vor, dass nachgelagerte Betreiber und Händler von der Verpflichtung eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, befreit werden sollen, um eine effizientere Nutzung des EUDR-Informationssystems zu ermöglichen. So würden sich die Berichtserstattungspflichten auf die Marktteilnehmer konzentrieren, die einschlägige EUDR-Produkte zuerst in Verkehr bringen. Kleinst- und kleine Primärbetreiber sollen künftig statt regelmäßiger Sorgfaltserklärungen lediglich einmalig eine einfache Erklärung im IT-System der EUDR abgeben. Sind die erforderlichen Angaben bereits in einer nationalen Datenbank vorhanden, entfällt für die Betreiber eine eigene Eingabe.

Ferner schlägt die Kommission Übergangsfristen vor. Konkret bedeutet dies für Kleinst- und Kleinunternehmen, dass die EUDR erst am 30. Dezember 2026 in Kraft treten würde. Für große und mittlere Unternehmen bleibt der 30. Dezember 2025 als Frist. Um jedoch eine schrittweise Einführung der Vorschriften zu gewährleisten, wird eine Nachfrist von sechs Monaten für Kontrollen und Durchsetzung gewährt.

Damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen nachkommen können, falls dieser Vorschlag der Kommission nicht rechtzeitig von den gesetzgebenden Organen angenommen wird, arbeitet die Kommission an Notfallplänen.

## Fazit

Für Kleinst- und Kleinunternehmen bedeutet der Vorschlag, dass der Anwendungsbeginn auf den 30. Dezember 2026 verschoben werden soll. Mittlere und große Unternehmen müssten den 30. Dezember 2025 als Startdatum beachten, wobei eine sechsmonatige Übergangsphase ohne Sanktionen bei Kontrollen gelten würde. PwC berät Sie gerne bei der Betroffenheitsanalyse Ihrer einkaufs- und vertriebsseitigen Materialien und unterstützt bei der Umsetzung der Compliance-Verpflichtungen.

# Kurzthemen

## Neue Kombinierte Nomenklatur ab 01. Januar 2026

Ab dem 01. Januar 2026 gilt in der EU die überarbeitete Kombinierte Nomenklatur. Sie modernisiert die Struktur und Anmerkungen und führt neue Warencodes ein, die die Einreihung transparenter machen. Unter anderem wurden zusätzliche Codes für Batterie- und Vorprodukte, Komponenten der Photovoltaik und Windenergie sowie Bauteile der Wasserstoffwirtschaft eingeführt. Ziel der Änderungen ist es primär eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation sicherzustellen.

Neben der Aufhebung einzelner Anmerkungen, führt die EU zahlreiche neue Unterpositionen ein, insbesondere für Schlüsseltechnologien wie Lithiumverbindungen oder Komponenten für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Wafer. Ziel ist eine feinere statistische Erfassung und eine präzisere handelspolitische Steuerung. Parallel dazu gibt es redaktionelle Bereinigungen, geänderte

Mengeneinheiten und präzisierte Fußnoten. Die Anpassungen greifen in fast alle Kapitel ein und resultieren in einer vollständigen Neufassung von Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

Wir empfehlen die Wareneinreihung zu überprüfen und Zollprozesse sowie Stammdaten rechtzeitig an die neuen Vorgaben anzupassen.

Die Durchführungsverordnung mit der überarbeiteten KN finden Sie unter diesem [Link](#). In der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 sind die Änderungen durch Symbole gekennzeichnet:

- ★ kennzeichnet neue Codenummern
- kennzeichnet bestehende Codenummern, jedoch mit anderem Inhalt.

## Service

### Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#).

### PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

[Hier](#) finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 1511 4261677  
michael.tervooren@pwc.com

**Patrick Kalski**  
Tel.: +49 1511 6155570  
patrick.kalski@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel: +49 40 6378-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

Zollrecht aktuell Dezember 2025 (1)

# Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 1511 4261677  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

# Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

Zollrecht aktuell Dezember 2025 (1)